Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3079

Antrag

der Abgeordneten Folger, Marx (München), Dr. Müller (München) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft

§ 1

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft. In der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft."

b) Absatz 1 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1968 oder bis zum 31. Dezember 1969 noch gelten."

c) In Absatz 2 werden die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1969," ersetzt durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1969, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München mit Ablauf des 31. Dezember 1970,".

§ 2

Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft. In der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 3

Änderung des Mieterschutzgesetzes

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel I § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

In § 54 Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft."

Artikel II

Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 954) bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß § 5 wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt und der Wohnungssuchende nicht in einer Wohnung mit angemessener Größe im Sinne des Absatzes 2 untergebracht ist."

b) Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1968

Folger
Marx (München)
Dr. Müller (München)
Bals
Dr. Bayerl
Böhm
Felder
Fellermaier
Fritsch (Deggendorf)
Haage (München)
Herold
Hirsch
Höhne
Hörauf
Hofmann (Kronach)
Kahn-Ackermann
Kohlberger
Kurlbaum
Langebeck
Porzner
Dr. Reischl
Seibert
Dr. Stammberger
Strohmayr
Zebisch